

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Zürich, 2. Dezember 2013

Änderung des SchKG (gewerbsmässige Gläubigervertretung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zur oben genannten Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Schweizerische Leasingverband (SLV) setzt sich für die Belange des Leasing von Immobilien sowie von Investitions- und Konsumgütern in der Schweiz ein. Leasinggesellschaften sind als Gläubigerinnen von der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) direkt betroffen, weshalb der SLV die Gelegenheit zur Vernehmlassung zu dieser Vorlage gerne ergreift.

Der SLV befürwortet die Aufhebung der in Art. 27 SchKG statuierten kantonalen Kompetenz, die gewerbsmässige Gläubigervertretung zu regeln. Ein einheitlicher Vollstreckungsraum wird zu deutlichen Kosteneinsparungen für schweizweit tätige Unternehmen führen, welche sich beim Inkasso vertreten lassen wollen.

Ebenfalls ist die sich aus der Änderung von Art. 27 SchKG ergebende Folge, dass aufgrund des Verweises in Art. 68 Abs. 2 lit. c ZPO auch in den SchKG-Summarverfahren vor Zivilgerichten (namentlich Rechtsöffnungsverfahren) jede handlungsfähige Person zur gewerbsmässigen Vertretung berechtigt ist, zu begrüssen.

Die grammatikalische Anpassung bzw. Klarstellung, dass das bestehende Verbot, die Kosten der Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren der Gegenseite zu überbinden, für alle Streitpartien (nicht nur für den Schuldner) gilt, entspricht der bisherigen Lehre und ist ebenfalls zu begrüssen.

Schliesslich kann der SLV auch der Streichung des Grundsatzes des fehlenden Vertretungszwanges zustimmen, nachdem das gesamte schweizerische Verfahrensrecht ohnehin auf diesem Grundsatz aufgebaut und seine Gültigkeit auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren unbestritten ist. Die Postulationsfähigkeit ist Teil der Prozessfähigkeit, die wiederum die prozessuale Seite der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit darstellt und die deshalb jeder volljährigen und urteilsfähigen Person von Gesetz wegen zusteht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Cornelia Stengel

StV Geschäftsführerin SLV